

ANFRAGE von André Bender (SVP, Oberengstringen), Markus Bärtschiger (SP, Schlieren) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

betreffend Inventarisierung der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung: Schiesst die Baudirektion bei der Inventarüberarbeitung übers Ziel hinaus?

Das zwischen 1979 und 1992 erarbeitete Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung wird aktuell im ganzen Kanton überarbeitet. In den Regionen Furttal, Knonauer Amt und Stadt Winterthur ist es bereits überarbeitet und neu festgesetzt.

Die Pflicht zur Erarbeitung dieses Inventars ist im Planungs- und Baugesetz PBG begründet. § 203 PBG verpflichtet, Gebäude und Anlagen, welche als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche, die erhaltenswürdig sind, zu inventarisieren resp. zu erhalten. Im überkommunalen Inventar sind somit Objekte aufzunehmen, die aus regionaler Sicht die gesetzlich geforderte Qualität aufweisen.

Neu umfasst das Inventar auch jüngere Objekte. Die jüngsten Objekte datieren aus den 70er-Jahren. Dadurch vergrössert sich das Inventar markant. Im Limmattal sollen beispielsweise mehr als 200 Objekte neu in das Inventar aufgenommen werden.

Der Denkmalschutz will wichtige Identifikationsobjekte erhalten und die Wiedererkennbarkeit der Siedlung sichern. Das ist wichtig für das Wohlbefinden der Bevölkerung. Denkmalpflege schützt das in Stein gemeisselte Erinnern und vermittelt es an die nächste Generation.

Mit der Inventarisierung und später bei der Unterschutzstellung werden oft Objekte samt Umgebung integral unter Schutz gestellt. Dies kann weitreichende Konsequenzen haben.

Im Zusammenhang mit dieser Inventarüberarbeitung möchten wir folgende Fragen vom Regierungsrat beantwortet haben:

1. Wird der Begriff der Epoche nicht überinterpretiert und werden an die Objekte nicht zu wenig hohe Anforderungen gestellt, um als wichtiger Zeuge zu gelten?

Eine Epoche ist gemäss Definition ein längerer Zeitraum, der sich durch eine oder mehrere grundlegende Gemeinsamkeiten auszeichnet. Es macht nun den Anschein, dass die Denkmalpflege die vielen Facetten und Stile der Bauten nach dem zweiten Weltkrieg je als Epoche auslegt und damit dokumentieren und erhalten will. Die Fragesteller erachten diese Haltung als deutlich zu weitgehend.

Zudem scheint die Baudirektion sich sehr vom Gedanken leiten zu lassen, mit der Inventarisierung eine eigentliche Werkschau von vielen Architekten zu ermöglichen, welche in Wettbewerbsarbeiten erfolgreich waren. Genügt ein solcher Wettbewerbserfolg bereits, um mit einem Objekt als wichtiger Zeuge zu gelten?

2. Hat die Baudirektion nicht bereits bei der Inventarisierung eine Interessenabwägung mit anderen wichtigen öffentlichen Interessen wie z. B. der Siedlungsentwicklung nach innen oder der Schulraumplanung vorzunehmen?

Eine Interessenabwägung erst später bei einer allfälligen Unterschutzstellung genügt nach Auffassung der Fragesteller keineswegs. Dies würde dazu führen, dass viele Betroffene mit einem Entwicklungspotential auf ihren Grundstücken ein Provokationsbegehren nach § 213 PBG stellen müssten, was unwirtschaftlich und zeitraubend ist und zu vielen Rechtsstreitigkeiten führen wird.

Gerade Gemeinden werden bei Inventarisierungen von Schulanlagen ohne solche Interessenabwägungen in ihrer Entwicklung behindert resp. auf eine falsche Fährte geschickt, wenn sie eine solche Inventarisierung akzeptieren, weil sie keine Zeit haben, diese mit einer Provokation zu hinterfragen. Ist dies in einer Zeit der immer knapper werdenden Mittel sinnvoll und tragbar?

3. Sind an die Schutzbegründungen nicht höhere Anforderungen zu stellen?

Viele Schutzbegründungen neu aufgenommener Objekte erscheinen schwammig und vermögen nicht zu überzeugen. Genügt z. B. als Schutzbegründung, dass ein Objekt oder eine Siedlung Zeuge einer Agglomerationsbildung ist? Die Fragesteller sind der Auffassung, dass eine solche Schutzbegründung viel zu allgemein gehalten ist und für eine Inventarisierung nicht ausreicht.

Auch die Verwendung von sozialgeschichtlichen Begriffen zur Begründung eines wichtigen Zeugen wie «wirtschaftlicher Aufschwung und steigender Wohlstand der Mittelschicht während der Nachkriegszeit» ist problematisch und zu wenig spezifisch.

4. Wieso dürfen die Gemeinden sich zu dieser Inventarisierung nicht im Rahmen einer Vernehmlassung äussern? Wie wurden sie in den Prozess einbezogen?

5. Warum werden Liegenschaftsbesitzer nicht über die Aufnahme ihres Gebäudes in diese Inventarliste direkt von der kantonalen Stelle informiert und wieso können sie sich nicht im Rahmen einer Vernehmlassung äussern? Wie beurteilt der Datenschützer dieses Vorgehen?

6. Die nutzbaren Flächen in den Gemeinden und Städten werden immer knapper auch für Infrastrukturbauten zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, gleichzeitig werden diese Bauten unter Schutz gestellt, ohne abzuklären, ob im Kanton Zürich nicht schon in anderen Regionen ähnliche Bauten unter Schutz gestellt wurden. Ist es angedacht, diese Harmonisierung in der Zukunft anzustreben?

André Bender
Markus Bärtschiger
Josef Wiederkehr